

(Berichterstatter Abgeordneter Geldt.)

- A) Staatsregierung bereit erklärt, dem Wunsche Rechnung zu tragen, und Sie finden die Anträge in der Drucksache Nr. 213 unter III. Dort werden die Änderungen, die hierzu erforderlich sind, sowohl soweit die Revidierte Städteordnung als auch die Landgemeindeordnung in Frage kommt, angeführt, und ich habe Sie auch hier zu bitten, diesen Anträgen unter III zuzustimmen.

Meine Herren! Die Bestimmungen treffen natürlich nur für die Revidierte Städteordnung zu und, soweit die Gemeinden in Frage kommen, für die, die sich unter die Sondervorschriften für größere Landgemeinden gestellt haben. Für die kleinen Gemeinden und die Gemeinden, die sich den Sondervorschriften für größere Landgemeinden nicht unterstellt haben, sagt die Regierung, daß sie ein Bedürfnis zur Errichtung gemischter Ausschüsse im allgemeinen nicht anerkennen kann. Die Königliche Staatsregierung hat aber zugesichert, daß in den Fällen, wo die Gemeinden die Bildung eines solchen Ausschusses für zweckmäßig erachten, die Regierung bereit ist, auf Ansuchen im Wege der Ausnahmegewilligung den in Frage kommenden Gemeinden entgegenzukommen. Dabei ist es selbstverständlich, daß, wenn einer Gemeinde auf dem Wege der Ausnahmegewilligung die Erlaubnis gegeben wird, gemischte Ausschüsse zu bilden, dann in diese Ausschüsse auch Frauen gewählt werden

- B) können.

Meine Herren! Zum Schluß ist noch in der Deputation der Wunsch ausgesprochen worden, den § 47 der Revidierten Städteordnung und den § 26 Abs. 2 der Landgemeindeordnung aufzuheben. Es handelt sich hier darum, daß öffentliche und Hofbeamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen, aktive Militärs zur Annahme einer Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen. In einem Nachsatz sagt dann die Bestimmung, daß die Genehmigung ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und dem Stadtrat mitzuteilende Gründe nicht verweigert werden darf. Die Anfrage, die dahin ging, ob die Königliche Staatsregierung bereit sei, diese Bestimmung fallen zu lassen, hat die Königliche Staatsregierung wie auch den größten Teil der übrigen Fragen schriftlich beantwortet. Ich möchte aber, zur letzteren Anfrage, die schriftliche Regierungserklärung hier zur Kenntnis bringen. Es heißt da:

„Auf die Anfrage, die eine Aufhebung der Bestimmungen in § 47 Abs. 2 der Revidierten Städteordnung und § 26 Abs. 2 der Landgemeindeordnung anstrebt, kann die Regierung nur dieselbe Antwort geben, die sie bereits im Jahre 1914 bei der allgemeinen Aussprache über ein einheitliches Beamtenrecht (vergleiche Landtagsmitteilungen 1913/14 II. Kammer 1. Band S. 845 A und Berichte der II. Kammer

1913/14 3. Band Nr. 537 S. 17) und in der Sitzung der II. Kammer vom 16. Oktober 1917 zu dem Antrage auf Abänderung des § 75 der Verfassungsurkunde (Landtagsmitteilungen 1915/17 II. Kammer 4. Band S. 3098 D) gegeben hat. Da die Genehmigung ohne erhebliche in dem Wesen des Amtes beruhende Gründe nicht verweigert werden darf, ist bei dem gegenwärtigen Rechtszustande volle Gewähr dafür gegeben, daß die Genehmigung nicht willkürlich, sondern nur dann versagt wird, wenn wirklich erhebliche dienstliche Gründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Dies wird, wie bisher, so auch künftig, nur in ganz vereinzelt Ausnahmefällen eintreten. Deshalb kann man zwar vielleicht sagen, daß die jetzt geltenden Vorschriften in der Praxis keine große Tragweite haben. Tritt aber einmal ein solcher Ausnahmefall ein, so muß es auch möglich sein, das Interesse des Staates oder des sonstigen öffentlichen Verwaltungszweiges, dem der Beamte bereits dient und seine volle Kraft zu widmen verpflichtet ist, dem Willen der Gemeindegewähler gegenüber zu schützen, die den Beamten erst für den Dienst der Gemeinde in Anspruch zu nehmen beabsichtigen. Öffentliches Wohl steht hier gegen öffentliches Wohl, und dem älteren Verhältnis gebührt billigerweise der Vorrang.“

Meine Herren! Auch diese Angelegenheit ist ja wiederholt erörtert worden, und immer hat die Königliche Staatsregierung die Stellung eingenommen, die hier in der Regierungserklärung zum Ausdruck kommt und die ich Ihnen soeben verlesen habe. In der Deputation wurde nun darauf hingewiesen, daß man schon bei der Schaffung des Landtagswahlgesetzes die Absicht hatte, aus dem Landtagswahlgesetz diese Bestimmung herauszubringen. Lediglich weil ein sehr langwieriges Vereinigungsverfahren das Erfordernis für das Zustandekommen des Landtagswahlgesetzes gewesen ist und weil man im letzten Augenblick, nachdem man, wenn ich so sagen darf, mit dem Vereinigungsverfahren schon fertig war, auf die Angelegenheit nochmals zurückkam, sie also bei der vorherigen Beratung wohl übersehen hatte, lediglich aus diesem Grunde ist man dazu gekommen, diese Bestimmung im Landtagswahlgesetz zu belassen.

Auch die Mehrheit der Deputation war der Meinung, daß diese Bestimmung praktisch wenig Bedeutung habe. Es wurde bekannt, daß der letzte Fall der Versagung der Genehmigung wohl 1900 vorgekommen ist; wenn ich nicht sehr irre, war es der Fall des freisinnigen Lehrers Beck in Dresden; die Sache hat damals viel Staub aufgewirbelt. Seit dieser Zeit ist aber kein Fall mehr vorgekommen, und darin sah die Minderheit der Deputation die volle Gewähr, daß die Königliche Staatsregierung nur in den äußersten Fällen von dem Rechte der Verweigerung der Genehmigung Gebrauch machen werde. Die Minderheit der Deputation, bestehend aus den kon-